

# RS Vwgh 1997/4/28 97/10/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1997

## Index

70/05 Schulpflicht  
70/06 Schulunterricht

## Norm

SchPflG 1985 §11 Abs4;  
SchUG 1986 §42 Abs14;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/10/0061 97/10/0062

## Rechtssatz

§ 11 Abs 4 SchPflG schließt eine Auslegung aus, wonach der zureichende Erfolg des Unterrichts, wenn die vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde, durch anderweitige Ermittlungsmethoden geprüft und in anderer Form nachgewiesen werden könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997100060.X03

## Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)